



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



VEREINBARUNG

ZWISCHEN

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

BERLIN,



GLIEDERUNG

- I.** Präambel
- II.** Vereinbarungen
 - 1** Relevante Handlungsfelder der EKD
 - 2** Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
 - 3** Bilanz 2012–2014
 - 4** Vorhaben 2015–2019
 - 5** Mitwirkung am Monitoring
 - 6** Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
 - 7** Gültigkeit



I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



II VEREINBARUNGEN

1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER EKD

Die EKD übernimmt beim Thema "Sexueller Missbrauch" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert.

Die EKD ist die Gemeinschaft der lutherischen, unierten und reformierten Landeskirchen in Deutschland. Das evangelische Kirchenwesen ist föderal aufgebaut. Die Gliedkirchen sind in ihrem Wirken selbständig. Die EKD hat keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte. Die EKD kann aufgrund ihres föderal strukturierten evangelischen Kirchenwesens keine Vereinbarungen treffen, die die Selbständigkeit der Gliedkirchen berühren. Die vorliegende Erklärung bezieht sich daher ausschließlich auf Unterstützungsleistungen durch die EKD. Die EKD verweist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen der Gliedkirchen für die Verankerung wirkungsvoller Präventionsmaßnahmen in kirchlichen Arbeitsfeldern, Einrichtungen und Gemeinden. Die Kirchenkonferenz hat bekräftigt, dass diese Maßnahmen ausgeweitet und vertieft werden.

Die EKD ist an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich der evangelischen Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens zu gewährleisten, aber auch um Kindern und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie und in anderen Bereichen erfahren, in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden vertrauensvolle und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite zu stellen. Für die EKD ist der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den vielfältigen Handlungsfeldern ein vorrangiges Anliegen. Sie ist davon überzeugt, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt. Diese Überzeugung muss sich auch in kirchlichen Angeboten und im Leben kirchlicher Einrichtungen widerspiegeln und in einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts zum Ausdruck kommen.

Eltern vertrauen ihre Kinder Einrichtungen der evangelischen Kirche an. Ihre Kinder besuchen evangelische Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen. Kirchengemeinden bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, für sie gestaltete Angebote wahrzunehmen. So können sie im Kinderchor singen, in der Jugendband musizieren, den Kindergottesdienst besuchen oder am Konfirmandenunterricht teilnehmen.



2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen um ihrer Wirkung entfalten zu können. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als "Schutzraum" (kein Tatort werden) als auch als "Kompetenzort", an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordern einen Prozess der Qualitätsentwicklung. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Handlungsplan bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und geben im Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten Orientierung. Sie beinhalten einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als weiterer Bestandteil von Schutzkonzepten sind insbesondere Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Fortbildungen für Mitarbeitende, vorzusehen. Über Kontaktmöglichkeiten zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist zu informieren. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Einen zentralen Bereich kirchlichen Lebens stellen die Kirchengemeinden dar. Sie haben verschiedene Rollen und Funktionen inne: Sie können Arbeitgeber, Träger von Kindertagesstätten oder Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen sein. Kirchengemeinden sind bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen und unterschiedlichen Aufgaben selbständig. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des kirchengemeindlichen Lebens, bedarf es auf die jeweilige Situation angepasste Schutzkonzepte.

Die EKD tritt gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen dafür ein, dass Kirchengemeinden ein für sie individuelles Schutzkonzept aus einer Risikoanalyse für ihren jeweiligen Kirchengemeindebereich heraus entwickeln. Um die Kirchenvorstände dabei zu unterstützen, hat die EKD 2014 die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“ herausgegeben.



3 BILANZ 2012–2014

2012 wurde die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gebildet. Im Rahmen dieser Konferenzen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften aus den Gliedkirchen der EKD statt. Hier bietet sich eine Plattform, um die in den Gliedkirchen bereits vorhandenen Präventionsanstrengungen und Materialien zu bündeln, best-practice-Modelle zu entwickeln, einheitliche Standards sicher zu stellen und Synergieeffekte zu nutzen. In diesem Zusammenhang wurde von der EKD eine Stelle "Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" im Kirchenamt geschaffen, die die Arbeitsprozesse der Gliedkirchen unterstützt und als Koordinierungs-, Vernetzungs- und Referenzstelle dient.

Im Rahmen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind Arbeitsmaterialien entstanden.

In der 2012 erschienenen Broschüre „*Hinschauen – Helfen – Handeln*“ wird ein Handlungskonzept vorgelegt, das sich an den Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ orientiert und die Grundlage liefert für ein schnelles und konsequentes Handeln unter anderem in Gestalt von Handlungsplänen für Situationen, in denen eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermutet wird.

2014 wurden drei weitere Broschüren aus dem Themenbereich veröffentlicht.

Das zentrale Ziel der Arbeitshilfe „*Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben*“ ist, durch Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu schaffen.

Mit „*Das Risiko kennen – Vertrauen sicher*“ werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Risikoanalysen, mit dem Ziel ein Schutzkonzept zu entwickeln, unterstützt.

In „*Unsagbares sagbar machen*“ werden Kirchengemeinden Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchsvorfällen in den Gemeinden gegeben. Es wird aufgezeigt, welche Prozesse empfehlenswert sind, um die Geschehnisse aufzuarbeiten und verloren gegangenes Vertrauen wiederzugewinnen.

Zu dem Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt gehört die Einrichtung von bundesweit benannten Ansprechpersonen und -stellen für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext.

Die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung liefert den Gliedkirchen zudem regelmäßige Informationen über Präventionsmaterialien, Forschungsprojekte, Fachliteratur, Fortbildungsangebote und Fachtagungen. In den Gliedkirchen sind Handlungs- und Interventionspläne entwickelt und etabliert worden. Es ist klar geregelt, wie sich alle Beteiligten zu verhalten haben, wenn die Vermutung im Raum steht, dass sich ein Vorfall mit sexualisierter Gewalt ereignet hat.



Die Einforderung des Erweiterten Führungszeugnisses oder einer Selbstverpflichtungserklärung für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gehört zu den Standards der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

In der Hälfte aller Gliedkirchen wurden sogenannte „Unabhängige Kommissionen“ eingerichtet. Diese multiprofessionell besetzten Kommissionen können Betroffenen sexualisierter Gewalt Anerkennungsleistungen zusprechen.

In den Gliedkirchen wurden EKD-weit zahlreiche Schulungen durchgeführt, darunter beispielsweise ca. 40, die sich an theologische Führungskräfte, Superintendentinnen und -interdenten bzw. Dekaninnen richteten. Darüber hinaus wurde ein Fachtag für ehrenamtliche Richterinnen und Richter an kirchlichen Disziplinargerichten durchgeführt, der das Thema sexualisierte Gewalt behandelt hat.

Zum 1. Januar 2015 traten Änderungen des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) in Kraft. Aspekte, die für Betroffene besondere Bedeutung haben, wurden in das Disziplinargesetz aufgenommen. Dazu gehören:

- » Nach §§ 33a Abs. 1 DG.EKD ist grundsätzlich auf die schutzwürdigen Interessen einer betroffenen Person (Opfer) Rücksicht zu nehmen.
- » Nach § 33 Abs. 1 DG.EKD können sich Zeuginnen und Zeugen bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen.
- » Nach § 33 Abs. 2 DG.EKD kann der Zeugenbeistand für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluss von Personen beantragen.
- » Die Kosten für den Zeugenbeistand werden erstattet, sofern die Zuziehung notwendig ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung durchführende Person, also entweder im behördlichen Verfahren der Ermittlungsführer oder im Gerichtsverfahren der oder die Vorsitzende.
- » Betroffene Personen (Opfer) und Zeugen/innen können nach § 61 Abs. 1 DG.EKD den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
- » Sie können nach § 31 Abs. 5 DG.EKD beantragen, in Abwesenheit der beschuldigten Person vernommen zu werden.
- » Betroffene Personen können gem. § 33a Abs. 4 DG.EKD auf Antrag über Stand, Fortgang und Ergebnis eines Disziplinarverfahrens informiert werden, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen. Nach Abschluss des Verfahrens können betroffene Personen über das Ergebnis des Prozesses informiert werden, weil Ermittlungen dem nicht mehr entgegenstehen.

Von der EKD wurde der Flyer „Zeuge sein im kirchlichen Disziplinarverfahren“ herausgegeben, der Zeuginnen und Zeugen Informationen zum kirchlichen Disziplinarverfahren geben soll.



Der UBSKM hat 2012/2013 zwei Monitorings durchgeführt, um den Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu überprüfen und zu unterstützen. Beide Monitorings sollten erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen zu Prävention und Intervention umgesetzt wurden. Die evangelische Kirche hat sich an diesen Monitorings beteiligt. Es hat sich gezeigt, dass sich die evangelische Kirche auf einem guten Weg befindet, die Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen. Die Monitorings haben aber auch gezeigt, dass Handlungsbedarf bei der Einführung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden gegeben ist. Daraufhin hat die EKD die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ veröffentlicht und intensiv für die Durchführung von Risikoanalysen geworben.

Im Dezember 2013 wurde die Vereinbarung zwischen Bund und EKD zum Ergänzenden Hilfesystem unterschrieben. Damit ist die evangelische Kirche eine der ersten Institutionen, die sich am Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich beteiligt.

4 VORHABEN 2015–2019

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die EKD, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Kirchengemeinde zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung und praxisgerechte Umsetzbarkeit eines solchen Prozesses vor Ort obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gliedkirche.

Die EKD wird folgende Maßnahmen anregen und ihren Gliedkirchen zur Umsetzung empfehlen:

- » Die weitere Verbreitung der Broschüre *„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“*.
- » Entwicklung und Unterstützung von Fortbildungsmodulen für verschiedene Zielgruppen im kirchlichen Bereich zum Themenfeld Schutzkonzepte.
- » Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in den kirchlichen Gremien zur aktiven Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten und Fortbildungseinheiten in kirchlichen Einrichtungen.
- » Die Weiterführung der Arbeit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Es soll ein EKD-weit einsetzbares Fortbildungskonzept entwickelt werden, das in allen Gliedkirchen verbindlich angeboten werden kann. Die Implementierung eines standardisierten Fortbildungsmoduls trägt zu einer gelebten Kultur der Achtsamkeit bei. Die EKD wird darauf hinwirken, dass eine stärkere Präsenz des Themas sexualisierte Gewalt in der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in allen Gliedkirchen angestrebt wird.



Die EKD wird ihre Gliedkirchen darin bestärken, sich mit Missbrauchsvorfällen in der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Bereits abgeschlossene und eingeleitete Aufarbeitungsprozesse, die grundsätzlich in der Verantwortung der Gliedkirchen liegen, zeigen auf, dass strukturelle Fehler, die sexuellen Missbrauch ermöglicht haben, erkennbar werden und daraus Konsequenzen für zukünftiges Handeln abgeleitet werden können.

5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Die EKD wird den UBSKM und das von diesem beauftragte Deutsche Jugendinstitut (DJI) durch die Vermittlung von vier geeigneten Ansprechpartnern dabei unterstützen, das Projekt „Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ durchzuführen. Dieses Projekt wird die Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen dokumentieren und damit den Implementierungsstand der Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention sexualisierter Gewalt systematisch erfassen und beobachten.

Im Bereich des religiösen Lebens, zu dem auch die evangelische Kirche gehört, soll beim Monitoring nicht mehr quantitativ, sondern ausschließlich qualitativ erhoben werden. Vorgesehen sind Fallstudien zu Beispielen guter Praxis und darauf aufbauende Fokusgruppen, die die Handlungsfelder – wie etwa Kirchengemeinden – breiter in den Blick nehmen. Hierdurch soll Erfahrungswissen erfasst und zugänglich gemacht werden. Leitungspersonen und Fachkräfte, die mit der Implementierung von Schutzkonzepten befasst sind, sollen auf diesem Weg angeregt werden, sich mit Möglichkeiten der Entwicklung von Schutzkonzepten und eventuellen Hindernissen auseinanderzusetzen. Die Auswertung rückt Faktoren in den Mittelpunkt, die förderlich oder hinderlich bei der Entwicklung von Einrichtungen zu Schutz- und Kompetenzorten sein können. Zudem werden Aussagen zu positiv empfundener Unterstützung durch Dachorganisationen erfragt.

Das DJI wird im Auftrag des UBSKM voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse zum Monitoring veröffentlichen und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Die EKD beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. wenige anlassbezogene Sitzungen pro Jahr.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung der EKD zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen organisationsbezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.



6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird von der EKD und den Gliedkirchen unterstützt. In regelmäßigen Abständen informiert die EKD die Gliedkirchen über aktuelle Entwicklungen aus der Dienststelle des UBSKM und stellt den Gliedkirchen Informationen und Materialien zur Verfügung. Die Kernbotschaften und Logos werden in der Öffentlichkeitsarbeit der EKD eingebunden. Die EKD wird sich dafür einsetzen, dass diese auch in zentralen Kommunikationsinstrumenten (z. B. Website) der Gliedkirchen berücksichtigt werden.

7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Prälat Dr. Martin Dutzmann
Bevollmächtigter des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland